

SJD / Einfache Anfrage Kobler-Gossau vom 8. Januar 2025

«Im Schatten der Sicherheit». Wenig Lohn, viel Risiko für Angestellte in der Sicherheitsbranche. Welche privaten Sicherheitsfirmen arbeiten für den Kanton St.Gallen?

Antwort der Regierung vom 17. Juni 2025

Florian Kobler-Gossau erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 8. Januar 2025 nach den privaten Sicherheitsunternehmen, die für den Kanton St.Gallen arbeiten und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Private Sicherheitsdienste werden auch im Kanton St.Gallen namentlich zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit an Sportveranstaltungen, an anderen Anlässen, im Objekt- und Personenschutz oder auch als «Türsteher» bei Ausgangslokalen eingesetzt. Auftraggebende für private Sicherheitsdienste sind oft Privatpersonen oder Firmen, teilweise aber auch die öffentliche Hand.

Die im Kanton St.Gallen ansässigen Sicherheitsunternehmen unterstehen dem Polizeigesetz (sGS 451.1; abgekürzt PG), Art. 51^{bis} PG und der Verordnung über die Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben (sGS 451.14). Mit dieser Verordnung verfügt der Kanton St.Gallen im interkantonalen Vergleich über eine eher strenge Regelung der privaten Sicherheitsbranche.

Für die private Sicherheitsbranche kommt das eidgenössische Binnenmarktgesetz (SR 943.02; abgekürzt BGBM) zur Anwendung. Dieses sieht vor, dass private Sicherheitsunternehmen ihre Dienstleistungen in der ganzen Schweiz nach dem Recht ihres Sitzkantons anbieten können. Dies hat zur Folge, dass sich «unseriöse» Firmen in Kantonen mit möglichst tiefen Anforderungen akkreditieren lassen und dann überall in der Schweiz tätig werden können. Dies sieht namentlich auch der Branchenverband als kritisch an. Aus diesem Grund setzt sich auch der Branchenverband seit Jahren für eine Regulierung ein. Gleichzeitig steigt die Bedeutung der privaten Sicherheit aufgrund der knappen Finanzen der öffentlichen Hand.

Die Befürchtung, wonach der Kanton mit dem niedrigsten Regulierungsniveau den Standard für die Schweiz diktiert, soll gemäss der auf Bundesebene eingereichten Motion Nause Reto 24.3436 «Zeitgemässe, schweizweit einheitliche Rechtsgrundlagen für private Sicherheitsdienstleistungen» heute Realität sein. Aus den genannten Gründen zeigt sich die Regierung – wie auch die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren – offen für eine bundesrechtliche Regulierung der privaten Sicherheitsunternehmen, wie dies die Motion 24.2426 fordert.

Auch der Kanton St.Gallen nimmt Dienstleistungen von privaten Sicherheitsunternehmen in Anspruch. Dies v.a. im Asylbereich (Asylzentrum Thurhof und Ausreise- und Nothilfezentrum Vilters), zur Bewachung von Baustellen und bei der Verkehrssicherung. Insbesondere bei personellen Engpässen oder wenn die Dienstleistungen bloss vorübergehend beansprucht werden sollen, werden Aufträge an private Sicherheitsunternehmen vergeben. Bei längerfristigen Ein-

sätzen, wie im Asylbereich, müssen sich die Anbieter explizit zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und damit eines allfällig anwendbaren Gesamtarbeitsvertrags verpflichten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie hoch ist das Gesamtvolumen an Aufträgen, die der Kanton St.Gallen jährlich an private Sicherheitsfirmen vergibt?*

Im Jahr 2024 hat der Kanton an private Sicherheitsunternehmen Aufträge im Umfang von Fr. 1'419'912.50 vergeben, wobei auf die beiden Hauptanbieterinnen Securitas AG und VÜCH AG Aufträge in der Höhe von Fr. 1'366'931.– entfallen, was rund 96 Prozent des Gesamtvolumens entspricht.

2. *Wie viele Firmen werden durch den Kanton St.Gallen jährlich für Sicherheitsaufgaben mandatiert (Anzahl Firmen, Anzahl Mitarbeitende)?*

16 Unternehmen wurden im Jahr 2024 vom Kanton St.Gallen für Sicherheitsaufgaben mandatiert.

Jeder Kanton beurteilt die ihm vorgelegten Gesuche um Erteilung einer Bewilligung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter Sicherheitsdienst selbst. Mit dieser Bewilligung können die Mitarbeitenden für ihren Arbeitgebenden Aufträge in der gesamten Schweiz erfüllen. Da also der Kanton St.Gallen nicht für die Bewilligungserteilung sämtlicher Sicherheitsdienst-mitarbeitenden zuständig ist, kann zur Anzahl Mitarbeitenden keine Angabe gemacht werden.

3. *Wird für Firmen und Personen, die in sensiblen Bereichen zum Einsatz kommen (z.B. Asylzentren) eine spezielle Überprüfung über die Eignung für diese Einsätze durchgeführt? Wie wird sichergestellt, dass nur Personal zum Einsatz kommt, das über eine entsprechende Ausbildung für solche sensiblen Einsätze verfügt?*

Die Sicherheitsunternehmen, die von der Kantonspolizei beauftragt und in Polizeigefängnissen eingesetzt werden, sind verpflichtet, für diese Aufgabe ausschliesslich zertifizierte Mitarbeitende zu entsenden. Dies wird von der Kantonspolizei überprüft. Diese Personen haben zudem bei Arbeitsbeginn eine Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen. Schliesslich erfolgt auch die Instruktion durch die Kantonspolizei. Im Asylbereich wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eine schriftliche Vereinbarung sichergestellt.

4. *Vergibt der Kanton St.Gallen Aufträge an ausserkantonale Sicherheitsfirmen, auch wenn dort die Anforderungen an Ausbildung oder Vorleben des Personals tiefer sind?*

Die beauftragten Sicherheitsunternehmen, insbesondere die Securitas und die VÜCH, sind in der Regel schweizweit tätig (vgl. Antwort zu Frage 2). Aufgrund der in Art. 2 Abs. 5 BGBM verankerten Gleichwertigkeitsvermutung sind ausserkantonale Bewilligungen grundsätzlich als gleichwertig zu betrachten, weshalb auch Sicherheitsunternehmen, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons St.Gallen haben, ihre Dienstleistungen im Kanton anbieten können. Weder die Sicherheitsunternehmen noch ihre Mitarbeitenden bedürfen zur Ausübung einer Tätigkeit im Kanton St.Gallen einer weiteren Bewilligung, was in Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben festgehalten wird. Schliesslich wird davon ausgegangen, dass alle Mitarbeitenden auch über dieselbe Grundausbildung verfügen, unabhängig vom Sitz ihres Arbeitgebers oder ihres Einsatzorts.

5. *Wie stellt die Regierung sicher, dass keine Firmen zum Einsatz kommen, die sich nicht an den Gesamtarbeitsvertrag halten bzw. wie stellt die Regierung sicher, dass keine Firmen zum Zug kommen, die Tiefstlöhne zahlen?»*

Die Regierung anerkennt die Bedeutung fairer Arbeitsbedingungen und geht grundsätzlich davon aus, dass die beauftragten Sicherheitsunternehmen den massgebenden Gesamtarbeitsvertrag einhalten.

Der Gesamtarbeitsvertrag ist ein Institut des Privatrechts und in Art. 356 ff. des Obligationenrechts (SR 220; abgekürzt OR) geregelt. Durch den Gesamtarbeitsvertrag stellen Arbeitgeber oder deren Verbände und Arbeitnehmerverbände gemeinsam Bestimmungen namentlich über Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf (Art. 356 Abs. 1 OR). Für die Überprüfung der Einhaltung von Gesamtarbeitsverträgen sind die paritätischen Kommissionen aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen und im Einzelfall auf Klage hin die Gerichte zuständig.